

**Stadt Herzogenaurach**



# **Zusammenfassende Erklärung**

zum

**Bebauungsplan Nr. 61  
„Ausbau und Verlegung der Kreisstraße ERH 25  
südlich Haundorf“**

Amt für Planung, Natur und Umwelt  
vom 10.11.2009

LAGE DES PLANGEBIETES..... 2

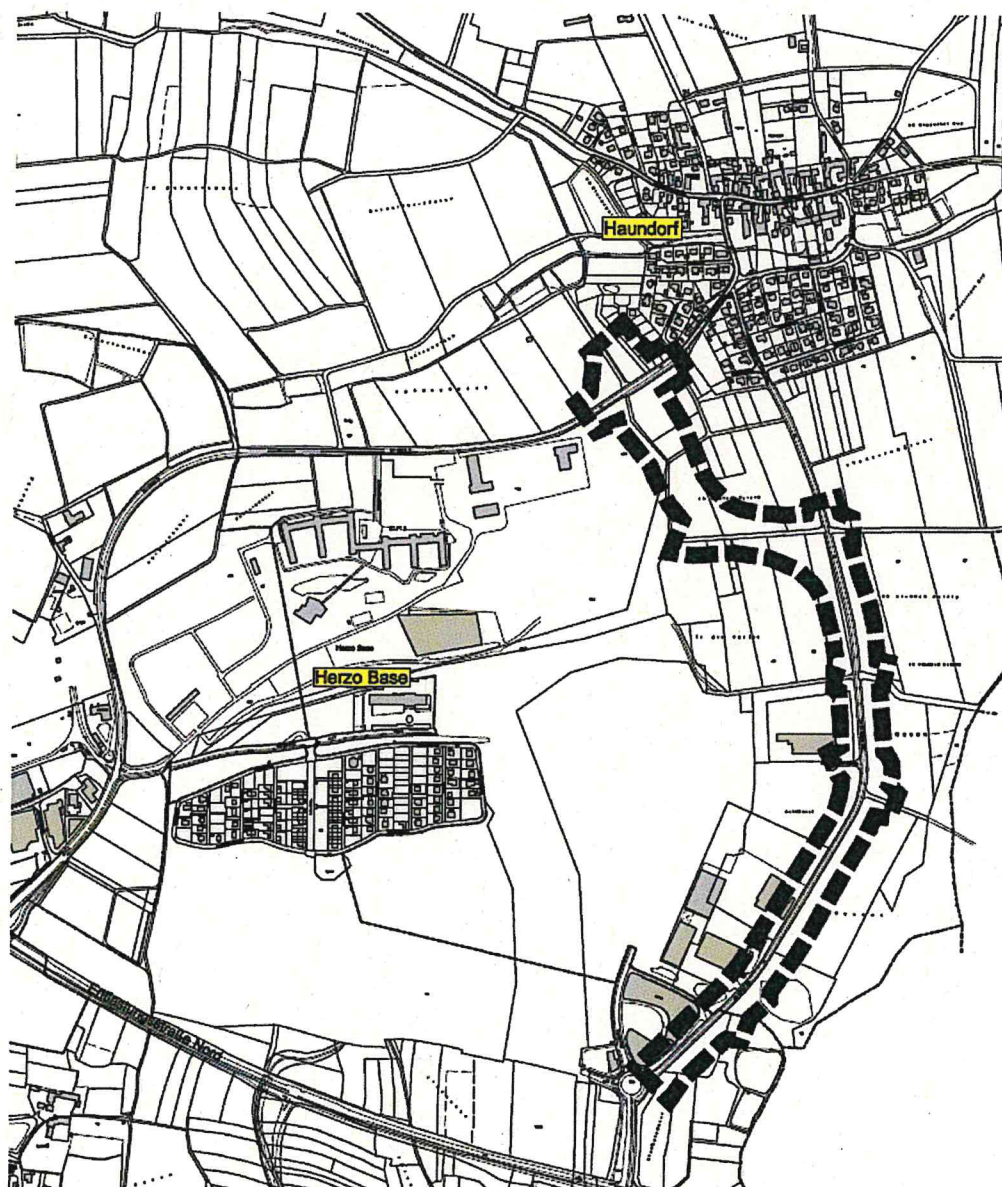
ZIEL DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG..... 3

VERFAHRENSABLAUF..... 3

BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE..... 3

ABWÄGUNGSVORGANG..... 4

ALTERNATIVEN..... 4



LAGE DES PLANGEBIETES

## **ZIEL DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG**

Bedingt durch die städtebauliche Entwicklung im Nordosten des Stadtgebietes und dem damit verbundenen steigenden Verkehrsaufkommen ist eine, dieser Entwicklung entsprechende Verkehrsplanung erforderlich.

Die Planungen wurden in enger Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken und dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt - Tiefbauamt, als zuständigen Baulastträger, erarbeitet und festgelegt. Die Abzweigung der Kreisstraße ERH 25 von der Kreisstraße ERH 3 ist durch die spitzwinkelige Ausbildung verkehrstechnisch sehr ungünstig. Eine andere Linienführung innerorts ist aufgrund der bestehenden Situation nicht machbar.

Dem Bebauungsplan liegt die von einem Ingenieurbüro ausgearbeitete Gesamtplanung zugrunde. Das Bauleitplanverfahren wird als rechtliche Grundlage für den erforderlichen Grunderwerb durchgeführt.

## **VERFAHRENSABLAUF**

### Aufstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Ausbau und Verlegung der Kreisstraße ERH 25 südlich Haundorf“ wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 26.03.2009 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung hat in der Zeit vom 20.04.2009 bis einschließlich 08.05.2009 stattgefunden.

### Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.03.2009 gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bis 24.04.2009 beteiligt.

### Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.07.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung gebilligt und beschlossen ihn öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 07.08.2009 bis einschließlich 11.09.2009 durchgeführt.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 30.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.08.2009 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

### Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Mit Schreiben vom 03.08.2009 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt.

### Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 29.10.2009 den Bebauungsplan Nr. 61 „Ausbau und Verlegung der Kreisstraße ERH 25 südlich Haundorf“ als Satzung beschlossen.

## **BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE**

Für das Untersuchungsgebiet liegen keine einschlägigen Aussagen aus dem Regionalplan, dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Herzogenaurach und dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Erlangen-Höchstadt vor.

Im Untersuchungsraum wurden durch mehrfache Begehungen im März, April und Mai 2009 der Bestand der Struktur- und Nutzungstypen erhoben und der Bestand an Vogelarten erfasst.

Die Eingriffe durch den Straßenbau betreffen schwerpunktmäßig die Schutzgüter Boden und Wasser durch die Versiegelung sowie den beschleunigten Regenwasserabfluss. Darüber hinaus erhöht sich die Trennwirkung für einige Tierarten. Wie im Umweltbericht dargestellt wurde, wird der Eingriff vollständig durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Ziel des Ausgleichskonzeptes ist es, durch die Baumaßnahme unterbrochene Biotop-Vernetzungsstrukturen wieder herzustellen und neue Biotopstrukturen als Vernetzungselemente aufzubauen.

Im Vergleich mit dem Prognose-Nullfall werden die entstehenden Lärmimmissionen - hochgerechnet auf das Jahr 2020 - zwar ebenfalls die Beurteilungspegel überschreiten. Allerdings ist die Belastung

nach Durchführung der Maßnahme deutlich geringer als im Prognose-Nullfall (bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Tagesverkehrswerts (DTV) von 8.000 Kfz/24 h). Im Hinblick auf die Kriterien der 16. BImSchV werden folglich keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

## **ABWÄGUNGSVORGANG**

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen Bedenken und Anregungen von Grundstückseignern ein. Den Einwendungen konnte nicht abgeholfen werden. Die Trassenführung und damit die Eingriffe in die Grundstücke sind aufgrund der vorliegenden Situation unumgänglich.

### Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Aufgrund der Einwendungen des Sachgebietes Immissionsschutz des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt wurde die Lärmberechnung überarbeitet. Es ergaben sich entsprechend höhere Werte, an den Grundaussagen änderte sich jedoch nichts; Lärmschutzmaßnahmen werden nach wie vor nicht erforderlich.

Die vom Sachgebiet Naturschutz des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt geforderten Auflagen und Bedingungen wurden im Umweltbericht und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) berücksichtigt.

Bei der Abwägung der Bedenken und Anregungen des Bayerischen Bauernverbandes und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth wird der Notwendigkeit einer Neutrassierung - aufgrund der veränderten Verkehrsbedeutung und höherer Verkehrsbelastung - der Vorzug gegeben. Verkehrsaspekte werden vorrangig bewertet. Die Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen wurde auf das erforderliche Maß beschränkt.

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg, der Herzo Werke GmbH, Herzo Media GmbH & Co.KG und der Deutschen Telekom wurden zur Kenntnis genommen und an den Bauauftraggeber zur Beachtung weitergeleitet.

### Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

### Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Hinweise des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt – Immissionsschutz wurden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis der Deutschen Telekom zur Unterbringung der Telekommunikationslinien in den Straßen und Gehwegen wurde in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Den Bedenken des Bund Naturschutzes, mit der Ablehnung der Verlegung der Kreisstraße, konnte nicht abgeholfen werden. Die Notwendigkeit einer teilweisen Verlegung der Kreisstraße ergibt sich aus der veränderten Verkehrsbedeutung und dem deutlich gestiegenen Verkehrsaufkommen.

## **ALTERNATIVEN**

Im Rahmen der Straßenplanung wurden alternative Trassen geprüft. Neben der Berücksichtigung verschiedener Zwangspunkte (z.B. Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Haundorf“ – 2. Änderungsplan, Altlastenfläche, Erhaltung des Wirtschaftsweges, Anbindung der Geh- und Radwege an den Bestand, erforderlicher Flächenbedarf für Sichtschutz) gilt es, eine leistungsfähige und nach den Regelwerken der Straßenplanung umzusetzende Trassierung festzulegen.

Amt für Planung,  
Natur und Umwelt  
Herzogenaurach, den 10.11.2009

  
Wettstein